

## Wintersemester 2019 / 2020

### Vorlesung Das Recht der Strafverteidigung

Vorlesungsbegleiter Nr. 7 (27.11.2019)

#### Zu Kapitel § 5

Das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO) ist sehr umstritten, weil es den Beschuldigten Beschränkungen auferlegt, die nicht in jedem Fall sachlich begründet sind. Kritisch dazu die Kommentierung des § 146 von *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe/Rosenberg, Strafprozessordnung, Bd. 4, 26. Aufl. 2007:

**Rn 4 Tatsächliche Auswirkungen des Verbots der Mehrfachverteidigung.** Die Verteidigung ist auch dann unzulässig, wenn sie im Einzelfall **ohne Interessenkollision** möglich wäre und von den Beschuldigten auch gewollt wird – etwa bei geständigen Eheleuten, welche die gemeinschaftliche Verantwortung übernehmen und in der Darstellung der jedem von ihnen zufallenden, jeweils gemeinschaftlich gewollten Tatteile voll übereinstimmen und vor allem bei Mitgliedern derselben Vereinigung gem. §§ 129, 129a, 129b StGB.

**Rn 5 Die Nachteile für die Beschuldigten** sind: Die Ausschaltung erfahrener Verteidiger in umfangreichen Massenverfahren; die Zersplitterung und Desinformation der Verteidigung in solchen Verfahren, in denen ihr eine umfassend informierte und in zahlreichen gleichen Verfahren geschulte Staatsanwaltschaft gegenübersteht; die Beschränkung der freien Verteidigerwahl, weil der einzige spezialisierte Verteidiger schon den anderen Beschuldigten verteidigt, bis hin zur Unmöglichkeit für Beschuldigte, überhaupt einen geeigneten Verteidiger zu finden; die Verteuerung von Verfahren, die – obwohl nicht umfangreich – nun mehrere Verteidiger für mehrere Beschuldigte verlangen; Verfahrensunterbrechungen und Belastungen des Beschuldigten durch häufig erfolgte Zurückweisungen der Verteidigung erst nach längerer Tätigkeit im Verfahren und die für den Beschuldigten und den Verteidiger unberechenbaren und unüberschaubaren Voraussetzungen. Besondere Probleme bestehen für die Vertretung mutmaßlicher Terroristen.

**Rn 6** Das Verbot der Mehrfachverteidigung von Beschuldigten, denen eine Tat vorgeworfen wird, soll **nicht nur im Erkenntnisverfahren**, sondern auch bei der Mandatsanbahnung, im Rechtsmittelverfahren, im Strafvollstreckungsverfahren und sogar im Strafvollzug gelten; außer im Strafverfahren auch im Bußgeld- und Disziplinarverfahren; und in demselben Verfahren ist die Mehrfachverteidigung unabhängig davon verboten, ob den Beschuldigten eine gemeinsame Tat vorgeworfen wird.

**Rn 9 Autonomie des Beschuldigten.** Indem § 146 die Interessenkollision in *jedem* Falle ausschließen will, wird kein Minimum festgelegt, sondern ein Maximum. Der Gesetzgeber hat nicht zu begründen vermocht, weshalb die Mehrfachverteidigung auch dann verboten sein soll, wenn sie von den Beschuldigten gewünscht wird, ohne dass ein Interessenwiderstreit in der Verteidigung auftritt, oder die Verteidigung durch *einen* Verteidiger sogar eindeutig im gemeinsamen Interesse der Beschuldigten liegt. Aus der Autonomie des Beschuldigten folgt vielmehr, dass er seinen Verteidiger frei wählen und ihn nach seinem Ermessen beauftragen und gegebenenfalls das Mandat kündigen kann, wenn kein Vertrauen mehr besteht. Das Institut der notwendigen Verteidigung durchbricht dieses Prinzip nicht. Dementsprechend sollte der Schutz des Beschuldigten vor einer Verteidigung, die seinen Interessen zuwiderlaufen könnte, nur in Extremfällen so weit gehen, dass sein Recht so verteidigt zu werden, wie er es für richtig hält, gänzlich außer Kraft gesetzt wird. Die Literatur hat daher immer wieder betont, dass der generalisierende Ausschluss der Mehrfachverteidigung, der gegen den Wunsch der Beschuldigten erfolgt und faktisch zu einer Beschränkung seines Rechts auf Verteidigung führt, **sachlich nicht gerechtfertigt** ist. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass der Beschuldigte gegen konkrete Interessenkollisionen ohnehin schon durch die Strafvorschriften der §§ 203, 356 StGB und die berufsrechtlichen Vorschriften geschützt ist.

## **Zu Kapitel § 5 und § 6**

Die Vorlesungskapitel §§ 5 und 6 bieten vielfältige Gelegenheiten zur Wiederholung und Vertiefung von Kenntnissen im allgemeinen Strafprozessrecht. Bei einem so hochkomplizierten, unübersichtlichen und undurchsichtigen Gesetz wie der Strafprozessordnung gehört zu den wichtigen Fundamentalkompetenzen, dass man einschlägige Vorschriften in angemessener Zeit findet. Das ist für das Verstehen und Anwenden der vielen Vorschriften notwendig, deren Text auf andere Vorschriften der Strafprozessordnung verweist. In der mündlichen Prüfung werden Kandidaten vom Prüfer häufig gefragt „wo etwas geregelt ist“ (vulgo: wo etwas „steht“). Ratlosigkeit und hektisches Blättern sind dann typische Reaktionen der befragten Prüflinge. Um auf die Frage schneller und souveräner reagieren zu können, muss man einfach eine gewisse Routine und Erfahrung im Umgang mit dem Gesetz haben, d.h. man muss in dem Gesetz gelesen haben. Dann prägt sich vieles ein, was bei der Bewältigung der Aufgabe hilfreich ist. Das gilt selbstverständlich für alle Rechtsgebiete, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sein können. Beim Strafprozessrecht ist es aber ganz besonders schwierig. Das Suchen und Finden von einschlägigen Gesetzesstellen können Sie z. B. anhand des § 146 StPO und anhand des § 147 StPO üben. Dazu hier einige Aufgaben:

1. In § 146 S. 1 StPO ist von „derselben Tat“ die Rede. Welchen Bedeutungsgehalt hat der Begriff „Tat“? Nennen Sie einige wichtige andere StPO-Vorschriften, die denselben Tat-Begriff enthalten! Ist der Tat-Begriff des § 146 S. 1 StPO derselbe Tat-Begriff wie der, der in Vorschriften des StGB zu finden ist ?
  
2. In § 146 S. 2 StPO ist die Prozesslage beschrieben, dass „in einem Verfahren“ Verteidigung für „mehrere ... Beschuldigte“ ausgeübt wird. Wie kommt diese Verfahrenssituation (ein Verfahren, mehrere Beschuldigte) zustande ? Wo gibt es in der StPO Vorschriften, die sich auf den Vorgang der Herstellung dieser Verfahrenssituation beziehen ? Kann man die „mehreren Beschuldigten“ auch „Mitbeschuldigte“ nennen und wo gibt es in der StPO Vorschriften, die den Ausdruck „Mitbeschuldigte“ enthalten ?

3. Welches Verfahrensstadium ist in § 147 Abs. 1 StPO mit den Worten „... im Falle der Erhebung der Anklage ...“ beschrieben ? Wo ist geregelt, welche die Akten sind, die dem Gericht im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären ?
4. Was ist „der Abschluss der Ermittlungen“ (§ 147 Abs. 2 S. 1 StPO) und wo in der StPO ist dazu etwas geregelt ?
5. In § 147 Abs. 2 S. 2 StPO ist „Untersuchungshaft“ erwähnt. Wo regelt die Strafprozessordnung die Untersuchungshaft ?
6. In § 147 Abs. 3 StPO ist die „Vernehmung des Beschuldigten“ erwähnt. Wer kann in einem Strafverfahren den Beschuldigten vernehmen und wo findet man in der Strafprozessordnung die dafür einschlägigen Regelungen ?
7. Was sind „richterliche Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit ... hätte gestattet werden müssen“ (§ 147 Abs. 3 StPO) ? Wo findet man in der Strafprozessordnung die dafür einschlägigen Regelungen ?
8. In § 147 Abs. 5 S. 1 StPO ist das „vorbereitende Verfahren“ erwähnt. Was ist das und wo finden sich dazu in der Strafprozessordnung Vorschriften ?
9. Um welchen Verfahrensabschnitt handelt es sich in der Phase „nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens“ (§ 147 Abs. 5 S. 1 StPO) ? Wo ist dieser Verfahrensabschnitt in der Strafprozessordnung geregelt ?
10. Welche Rechtsgründe kann es dafür gebe, dass sich ein Beschuldiger „nicht auf freiem Fuss“ (§ 147 Abs. 5 S. 2 StPO) befindet ?

## **Zu Kapitel § 7**

In der nächsten Vorlesung wird Kapitel § 7 behandelt. Lesen Sie bitte zur Vorbereitung folgende Vorschriften:

§§ 148, 148 a StPO

§§ 100 a , 100 c , 100 f, 100 h StPO

§ 119 StPO

§§ 31 ff EGGVG

§§ 23 – 32 StVollzG